

Sammlung betrieblicher Vorschriften

Maxi Terminal Hamm

Hafenstraße 140

59067 Hamm

Kurz:

„MTH“

Eisenbahnbetriebsleiter

Gez. Linus Mörchen-Klaffke

(Name)

Gültig ab 15.06.2022
Änderungen

Nr.:	Gültig ab:	Betrifft:
0		Neuherausgabe
1	Nicht in Kraft gesetzt	2. Bauabschnitt: Inbetriebnahme aller Gleise im Terminal
2	15.07.2022	Ergänzung Öffnungszeiten, Weiche N1 in 45 umbenannt

Verteiler:
Wichtig Rufnummern der Ansprechpartner

Gleisanschließer	Leitstelle MTH	02381 307 0612
Betriebsleiter MTH	Fynn Petry	0151 140 575 27
Eisenbahnbetriebsleiter	Linus Mörchen-Klaffke	040-38078-3111
Vertreter des EBL	Ina Mathiesen	040-38078-3
Vertreter des EBL	Michael Stolter	040-38078-3699
Email	L-C-EBL-Dienste@deutschebahn.com	
Notfallmanagement	Siehe Betriebsleiter	0151 140 575 27
Notfallmeldestelle (oder Polizei?)		0151 140 575 27

Maxi Terminal Hamm GmbH - Hafenstraße 140 - D-59067 Hamm

Die Sammlung betrieblicher Vorschriften gliedert sich in drei Module:

- I. Gültige Vorschriften
- II. Beschreibung des Gleisanschlusses und besondere örtliche Bestimmungen
- III. Örtliche Bestimmungen zur FV-NE

Inhaltsverzeichnis:

- I. Gültige Vorschriften
- II. Örtliche Bestimmungen zur FV-NE
- III. Beschreibung des Gleisanschlusses
 1. Beschreibung des Gleisanschlusses
 2. Durchführung der Bedienung
 3. Aufgaben des Anschließers bei der Bedienung von zwei EVU
 4. Notfallmanagement

Anlage: 1 Lageskizze

I. Gültige Vorschriften

Für den Betriebsdienst auf der Eisenbahninfrastruktur des MaxiTerminal Hamm gelten folgende Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung:

1. Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)
2. Eisenbahnsignalordnung (ESO)
3. Fahrdienstvorschrift für nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)

II. Örtliche Regelungen zur FV-NE

Hinweis: auf der Eisenbahninfrastruktur des MaxiTerminal Hamm wird ausschließlich rangiert. Zufahrten finden nicht statt.

Zu §53 (2)	Die maximal zulässige Geschwindigkeit auf der gesamten Eisenbahninfrastruktur des MaxiTerminal Hamm beträgt 5 km/h
Zu §53 (10-14)	Fahrzeuge dürfen nur mit der Rangierlok verschoben werden.
Zu §54	Für die Sicherung des Bahnübergangs ist Postensicherung durch das Rangierpersonal vorgeschrieben
Zu §56	Abstoßen und Ablaufen ist untersagt
Zu §58 (2)	Hemmschuhe zur Sicherung von Fahrzeugen liegen auf Hemmschuhsteinen am Beginn der Tragwanne der Gleise 3+4
Zu §58 (5)	Abgestellte Fahrzeuge sind mit 1 Handbremse oder zwei Hemmschuhen (am ersten Drehgestell zum Tor hin) zu sichern. Abgestellte Fahrzeuge in einem Gleis sind miteinander zu kuppeln

III. Beschreibung des Gleisanschlusses und besondere örtliche Bestimmungen

1. Beschreibung des Gleisanschlusses:

- (1) Der Gleisanschluss schließt hinter dem Weichenende des durchgehenden Stranges der Weiche 45 an die Infrastruktur der Hafen Hamm GmbH. Es folgen Weiche N3, N4 und N5.
- (2) Gleisanlagen und Ihre Nutzung
 Der Gleisanschluss besteht aus vier Verladegleisen sowie den zuführenden Weichen und Gleisen. Der Bereich der Verladung ist durch einen Zaun begrenzt. Zwischen Gleisen 4 und 5 befindet sich eine Lagerfläche für Container.

Zum Bedienbereich gehören folgende Gleisanlagen:

1	Nutzlänge:	Nutzung:	Neigung:	Hemmschuhform
3	142,5 m	Ladegleis	0°	Standard
4	142,5 m	Ladegleis	0°	Standard
5	142,5 m	Ladegleis	0°	Standard
6	142,5 m	Ladegleis	0°	Standard

Weichen:

Weichen-Nr.:	Art der Bedienung:	Bemerkung
Weiche 45	ortsgestellt	Anschlussweiche
Weiche N3	ortsgestellt	Aufteilung in die Stränge Gl. 3/4 und 5/6
Weiche N4	ortsgestellt	Aufteilung in die Lagegleise Gl. 3+4
Weiche N5	ortsgestellt	Aufteilung in die Lagegleise Gl. 5+6

- (3) Aufbewahrung der Weichenschlüssel und Sicherungsmittel
 Der Anschließer hält an den Gleisen 3-6 ausreichend gebrauchsfähige Festlegemittel vorrätig. Diese werden von Firma Lanfer zur Verfügung gestellt.
 Schlüsselabhängige Weichen sind nicht vorhanden.
- (4) Übergabestelle und Bedienbereich
 Übergabestelle sind die Gleise 3 - 6

- (5) Halbmesser der Gleise mit weniger als 150 Meter
Aufgrund der örtlichen Begebenheiten wurden die Ladegleise 3 -6 mit Gleisradien von 140 m gemäß Bescheid LEA und BezReg realisiert. Die Gleisanlagen der Lanfer Immobilien GmbH werden nicht als durchgehende Hauptgleise geplant. Die Ladegleise 3-5 werden westlich als Stumpfgleise ausgebildet.
- (6) Signalanlagen
keine
- (7) Bahnübergänge
- a. Bahnübergang zwischen den Weichen 45 und N3/N4 ohne technische Sicherung.
 - b. Bahnübergang vor dem Tor in den Gleisen 3 und 4 ohne technische Sicherung
 - c. Bahnübergang vor dem Tor in den Gleisen 5 und 64 ohne technische Sicherung
- Es ist für alle Bahnübergänge Postensicherung vorgeschrieben.
- (8) Oberleitungsanlagen mit Schalter (Mastnummer, Schalterangabe)
keine
- (9) Sonstige betriebliche Einrichtungen des Gleisanschlusses
Gleise 3-6 sind im Bereich der Gleistragwannen durch einen Kran überspannt. Es ist auf Gleistragwannen aufgebaut, die ggf. auslaufendes Gefahrgut auffangen. Zwischen Gleis 4 und Gleis 5 befindet sich eine Lagerfläche für Gefahrgutcontainer
- (10) Brücke und Durchlässe
keine
- (11) Telekommunikationsanlagen
Kranführer wird per Funk über die Bedienung informiert.
- (12) Einfriedung und Tore
Die Tore werden nach vollständiger Inbetriebnahme des Terminals aktiviert.
- (13) Beleuchtung und Lage der Schalter
Die Beleuchtung wird per Dämmerungsschalter eingeschaltet
- (14) Betriebseinschränkungen
Keine
- (15) Verladeeinrichtungen
Gleis 3-6 sind durch einen Verladekran überspannt

2 Durchführung der Bedienung

(1) Verständigung des Gleisanschließers über die Bedienung

Vor der Bedienung meldet sich der Lrf per Telefon beim Gleisanschließer an.

Telefon: 02381 / 3070612

Nach Anmeldung informiert der Gleisanschließer seine Mitarbeiter über die Bedienung. Diese haben sofort den Gleisbereich zu verlassen.

Die Bedienung ist Werkstags im Zeitraum 6.00-22.00 Uhr möglich

(2) Schäden, die durch das EVU an der Infrastruktur verursacht wurden, sind unverzüglich der Leitstelle zu melden (z.B. Verunreinigungen durch ausgelaufenes Öl, Beschädigung von Sh2 – Scheiben, Verschieben von Prellböcken etc.). Anschließend ist auch der Eisenbahnbetriebsleiters zu informieren (Telefonisch: 040/38078-3111 oder per Email: L-C-EBL-dienste@deutschebahn.com)

Die Beschäftigten der EVU müssen bei ihrer Tätigkeit außerhalb des Führerstandes ihres Tzf folgende persönliche Schutzausrüstung tragen:

- Warnkleidung der Klasse 3 nach DIN EN ISO 20471 in Kombination lange Hose und ein den Torso bedeckendes Oberteil
- Industrieschutzhelm nach DIN EN 397
- Sicherheitsschuhe S3 nach DIN EN ISO 20345
- Schutzhandschuhe EN 388 (mechanische Schutzwirkung)

(3) Warnen der Mitarbeiter des Anschließers

Bei der Zuführung und Abholung der Wagen hat der Bediener Personen, die im Bedienungsbereich oder an Wagen beschäftigt sind, zu warnen.

(4) Prüfen der Anschlussanlagen

Der Bediener prüft die während der Bedienung befahrenen Anschlussanlagen durch Augenschein auf offensichtliche Mängel hinsichtlich

- Befahrbarkeit
- Freihalten des Regellichtraumes

(5) Bremsbesetzung beim Rangieren in Abhängigkeit von der maßgebenden Neigung Alle Wagen sind an die durchgehende Hauptluftleitung anzuschließen

(6) Bedienen von sonstigen betrieblichen Einrichtungen

Entfällt (*Tor erst nach Fertigstellung der kompletten Anlage relevant*)

(7) Bedienen der Verladeeinrichtungen

Die Verladeeinrichtungen werden vom Gleisanschließer bedient

(8) Bedienen von Nebenanschließern und Mitbenutzern

Entfällt

3 Aufgaben des Anschliebers

- (1) Der Anschließer hat alle Beschädigungen der Anschlussanlagen, die eine Betriebseinschränkung bedeuten, sowie alle Schäden an Wagen und Triebfahrzeugen schriftlich und vorab mündlich (fernmündlich) an das EVU zu melden. Die Meldungen sind nicht erforderlich, wenn sich die Vorfälle bei der Bedienung durch das EVU ereignet haben und dem EVU dabei bekannt geworden sind.
- (2) Zustellgleise und Fahrwege sind während der Bedienung freizuhalten
- (3) Rangierbewegungen und sonstige Arbeiten, welche die Bedienung des Anschlusses gefährden, sind einzustellen.
- (4) Mitarbeiter des Anschliebers, die im Bedienungsbereich an oder in Wagen tätig sind, haben die Wagen während der Dauer der Bedienung zu verlassen oder von Ihnen zurückzutreten.
- (5) Die Rangierwege sind verkehrssicher zu halten
- (6) Bei der Lagerung von Gegenständen am Gleis sind Abstände von mindesten 1,50 Meter in geraden und 1,80 Meter in gekrümmten Gleisen von der nächsten Schiene und mindestens 1,50 Meter von den unter Spannung stehenden Teilen der Oberleitung zu wahren.
- (7) Gegenstände in der Nähe von Gleisen sind so zu lagern, dass sie nicht in Bewegung geraten können und dadurch die genannten Abstände unterschreiten.
- (8) Der Anschließer hat sicherzustellen, dass das Gleistor zum Zeitpunkt der Zuführung bzw. Abholung der Wagen geöffnet und profilfrei festgelegt ist.
Bei Dunkelheit und unsichtigem Wetter schaltet der Anschließer rechtzeitig, für die Dauer der Bedienung die Beleuchtung ein.
- (9) Der Anschließer stellt sicher, dass vor der Öffnung des Gleistores der Kranbetrieb für den Zeitraum der Bedienung so eingeschränkt wird, dass der Kran keine Be- und Entladungen an der sich bewegenden Abteilung vornehmen kann. Der Kran hat dazu eine Funktion, mit der die Be-/Entladung auf den entsprechenden Gleis verhindert werden kann.
- (10) Der Anschließer stellt sicher, dass der Bereich hinter den Bremsprellböcken nur im Notfall von der Feuerwehr befahren wird und dass sonst keine Fahrten in diesem Bereich erfolgen.
- (11) Sicherungsmittel für das Festlegen abgestellter Fahrzeuge
Zum Festlegen der zugeführten und abzuholenden Wagen hält der Anschließer an der Übergabestelle ausreichend Hemmschuhe in einwandfreiem Zustand bereit. Diese sind sicher vor Zugriff auf Dritte aufzubewahren

4 Notfallmanagement

(1) Das Notfallmanagement wird vom Terminalleiter wahrgenommen.

(2) Alle Unfälle sind unverzüglich an die Unfallmeldestelle zu melden

Telefonnummer: 0151 140 575 27